

Vereinbarung

Versöhnung und Gnade durch Trennung

Unterzeichnet am 17. Dezember 2019, veröffentlicht am 3. Januar 2020

Grundsätzliche Feststellungen

- A. Die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder stellen nach sorgfältiger Überlegung, Diskussion und Gebet fundamentale Unterschiede fest, die das Schriftverständnis, die Auslegung der Schrift, die Theologie und die Praxis betreffen.
- B. Die Evangelisch-methodistische Kirche konnte bei der außerordentlichen Generalkonferenz in St. Louis (Bundesstaat Missouri, USA) im Februar 2019 ihre Differenzen, die sich aus der uneingeschränkten Teilhabe von LGBTQ-Personen*) am Leben der Kirche ergeben, nicht überwinden.
[*] Die Abkürzung steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Queere]
- C. Die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder sind in einer Sackgasse gelandet. Das Zeugnis und der Auftrag der Kirche sind behindert, und die Kirche selbst sowie ihre Kirchenglieder wurden verletzt.
- D. Die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder haben eine tiefe Sehnsucht, den altbekannten Auftrag zu erfüllen, Jünger und Jüngerinnen zu machen, um so die Welt zu verändern.
- E. Die Evangelisch-methodistische Kirche hat sich verpflichtet, die Rechte und die Würde jedes Menschen anzuerkennen, zu respektieren und zu schützen, unabhängig von ethnischer oder nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Alter oder gesellschaftlicher Zugehörigkeit.
- F. Die Gruppe der Unterzeichnenden kam auf Initiative von Bischof John Yambasu (Sierra Leone) zusammen, nachdem er sich mit anderen Bischöfen und Bischöfinnen aus Zentralkonferenzen beraten hatte. Die Mitglieder der Gruppe sollten verschiedene Interessengruppen der Kirche vertreten, um einen wohlwollenden und würdevollen Ausweg aus der Sackgasse zu weisen.
- G. Die Unterzeichnenden schlagen die Neustrukturierung der Evangelisch-methodistischen Kirche durch eine Trennung vor als bestes Mittel, um unsere Differenzen zu überwinden, jedem Teil der Kirche zu ermöglichen, dem eigenen theologischen Verständnis treu zu bleiben und dabei gleichzeitig die Würde, Gleichheit, Integrität und den Respekt gegenüber jeder Person zu bewahren.
- H. Angesichts unterschiedlicher regionaler Kontexte und voneinander abweichender Standpunkte innerhalb der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche schlagen die Unterzeichnenden die Trennung als vertrauensvollen Schritt vor, der es jedem von uns ermöglicht, unseren Glauben authentisch zu leben. Die Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ist weiterhin möglich.

Im Bestreben, der Evangelisch-methodistischen Kirche einen Dienst zu erweisen, stimmen die Unterzeichnenden daher der folgenden Vereinbarung „Versöhnung und Gnade durch Trennung“ (im Folgenden „Vereinbarung“) zu:

ARTIKEL I

Absprachen und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung

1. Die Einwilligung zu dieser Vereinbarung durch die unterzeichnenden Laien, Pastoren und Pastorinnen sowie Bischöfen und Bischöfinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche erfolgt einstimmig. Des Weiteren verpflichten sich die Unterzeichnenden, die Vereinbarung uneingeschränkt zu befürworten und sich gegenseitig bei den Bemühungen zur Umsetzung zu unterstützen. Außerdem sind alle Unterzeichnenden übereingekommen, die Ausführungsbestimmungen der vorliegenden Vereinbarung der Generalkonferenz 2020 zur Abstimmung und Annahme zu empfehlen.
2. Die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder erhoffen sich durch die Neustrukturierung der Kirche mittels einer respektvollen und würdevollen Trennung, die methodistische Mission in der Welt zu vervielfachen.
3. Die Unterzeichnenden werden gemeinsam Kirchenordnungstexte zur Umsetzung der Vereinbarung erarbeiten, die der Generalkonferenz 2020 zur Abstimmung und Annahme vorgelegt werden. Die Unterzeichnenden werden die Verfassungsmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit der Ordnungstexte zur Umsetzung dieser Vereinbarung nicht in Frage stellen. Außerdem werden sie miteinander und persönlich die Bestimmungen der Vereinbarung und etwaiger Rechtsvorschriften im Falle einer Überprüfung durch den Rechtshof der Kirche verteidigen.
4. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, alle Gruppen oder Organisationen, denen sie angehören, nach besten Kräften davon zu überzeugen, die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu unterstützen.
Entsprechend der Verpflichtung in Artikel I Absatz 1 beteiligen sich die Unterzeichnenden nicht an Ordnungsvorschlägen oder sonstigen Maßnahmen, die mit den Feststellungen und Bedingungen der Vereinbarung oder den Ausführungsbestimmungen unvereinbar sind, und unterstützen diese auch nicht. Sie können anderslautende Bemühungen unterstützen, sofern alle Unterzeichnenden dieser Vereinbarung der Auffassung sind, dass diese mit der Vereinbarung übereinstimmen.
5. Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass jede Bestimmung dieser Vereinbarung nur im Ganzen wirksam ist und nicht vom Rest der Vereinbarung getrennt werden kann. Sollten Bestimmungen der Vereinbarung entweder vom Rechtshof oder von Zivilgerichten als rechtswidrig eingestuft werden, ist die gesamte Vereinbarung als nichtig anzusehen.
6. Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass sie keine Ansprüche geltend machen und solche auch nicht unterstützen werden, welche die Forderung weiterer Vermögenswerte von der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche oder anderen aus dieser Vereinbarung erwachsenden Denominationen zum Inhalt haben, und sich auch an derlei Rechtsstreitigkeiten nicht beteiligen werden.

ARTIKEL II

Begriffsbestimmungen

1. *LGBTQ* steht als Bezeichnung für eine Gruppe von Menschen mit noch weiteren Unterscheidungsmerkmalen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihrer geschlechtsspezifischen Identität/Ausdrucksweise in ähnlicher Weise Diskriminierungserfahrungen teilen.

Die Buchstaben des (englischen) Akronyms stehen für Lesben, Schwule (Englisch: Gay), Bisexuelle, Transgender und Queere (Menschen, die sich selbst als nicht-bipolar bezeichnen).

2. *Methodistische Denomination* gemäß dieser Vereinbarung bezeichnet sowohl die auf Basis dieser Vereinbarung entstehenden methodistischen Denominationen als auch die Evangelisch-methodistische Kirche.
3. *Künftige Evangelisch-methodistische Kirche* bezeichnet die Evangelisch-methodistische Kirche, nachdem sich neue (methodistische) Denominationen auf Basis dieser Vereinbarung formiert haben.
4. *Vereinbarung* bezeichnet das vorliegende Dokument, mit dem die Vertragsparteien übereinkommen, alle für die Entwicklung und Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Bedingungen zu unterstützen.

ARTIKEL III

Verfahren und Zeitplan für die Umsetzung der Vereinbarung

1. Für die Umsetzung dieser Vereinbarung wenden die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder folgendes Verfahren und folgenden Zeitplan zur Durchführung der Neustrukturierung an:
 - a. Die Bildung einer neuen methodistischen Denomination auf Basis dieser Vereinbarung muss beim Sekretär des Bischofsrats bis spätestens 15. Mai 2021 angezeigt werden.
 - b. Zentralkonferenzen können mit Zweidrittelmehrheit beschließen, sich auf Basis dieser Vereinbarung einer methodistischen Denomination anzuschließen, die nicht der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche angehört. Wenn eine Zentralkonferenz nicht abstimmt, bleibt sie Teil der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Eine Abstimmung über die Zugehörigkeit muss bis spätestens 31. Dezember 2021 durchgeführt werden.
 - c. Jährliche Konferenzen, ob zu einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz gehörig, können beschließen, sich auf Basis dieser Vereinbarung einer der methodistischen Denominationen anzuschließen. Wenn eine Jährliche Konferenz nicht abstimmt, bleibt sie Teil der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Damit eine Jährliche Konferenz auf Basis dieser Vereinbarung den Anschluss an eine Denomination, die nicht der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche angehört, erwägen kann, muss im Plenum der Tagung einer Jährlichen Konferenz ein Antrag gestellt werden, über einen solchen Anschluss abzustimmen.
Wenn 20 Prozent der an einer Jährlichen Konferenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag unterstützen, muss spätestens bis zum 1. Juli 2021 eine Abstimmung über den Anschluss erfolgen. Um sich einer der auf Basis dieser Vereinbarung gegründeten methodistischen Denominationen außer der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche anzuschließen, muss der Antrag von mindestens 57 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt werden.
 - d. Jede Gemeinde, die der Entscheidung der Jährlichen Konferenz, zu der sie gehört, nicht folgen und sich einer anderen auf Basis dieser Vereinbarung gegründeten methodistischen Denomination anschließen will, kann eine Abstimmung über die Zugehörigkeit durchführen. Wenn eine Gemeinde nicht abstimmt, bleibt sie Teil der methodistischen Denomination, die von ihrer Jährlichen Konferenz auf Basis dieser Vereinbarung bestimmt wurde. Für eine solche Abstimmung legt der Bezirksvorstand (Gemeindevorstand) die erforderliche Mehrheit fest, die entweder bei einfacher Mehrheit oder bei zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Bezirksversammlung (Gemeindeversammlung) liegt, damit der Antrag auf eine andere Zugehörigkeit behandelt werden kann.
Die Abstimmung über den Antrag auf eine andere Zugehörigkeit findet auf einer Bezirksversammlung (Gemeindeversammlung) statt, die spätestens 60 Tage nach der Vorlage für eine solche Ab-

stimmung durch den Bezirksvorstand (Gemeindevorstand) stattfindet. Solche Bezirksversammlungen (Gemeindeversammlungen) müssen in Absprache mit dem Superintendenten/der Superintendentin abgehalten werden, der/die die Durchführung solcher Bezirksversammlungen (Gemeindeversammlungen) autorisiert. Entscheidungen über die Zugehörigkeit einer Gemeinde auf Basis dieser Vereinbarung müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2024 getroffen sein.

ARTIKEL IV

Finanzielle Bedingungen zu dieser Vereinbarung

1. Um diesen Neustrukturierungsprozess zu fördern, werden folgende Schritte hinsichtlich der Finanzen der Evangelisch-methodistischen Kirche unternommen:

a. Eigentum, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinde

- i) Eine Gemeinde (redaktionelle Anmerkung: je nach Situation kann in den folgenden Texten für Gemeinde jeweils auch Bezirk eingesetzt werden), die gemäß dieser Vereinbarung einer methodistischen Denomination, aber nicht der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche angehört, behält ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten. Die Jährliche Konferenz, zu der die Gemeinde zum Zeitpunkt der Trennung gehört, wird nicht auf ihr Eigentumsrecht an den Grundstücken und Gebäuden bestehen und die Gemeinde von den entsprechenden Bestimmungen der Ordnungstexte entbinden. Von der Gemeinde wird erwartet, dass sie ihren Verpflichtungen für die Gesamtkirche bis zum Datum der Trennung nachkommt. Bei der Trennung ist eine solche Gemeinde nur verpflichtet, der Jährlichen Konferenz zuvor dokumentierte Darlehen gemäß den vereinbarten Rückzahlungsbedingungen an die Konferenz zurückzuzahlen. Weitere Zahlungen sind nicht erforderlich.
- ii) Falls eine solche Gemeinde (oder deren Nachfolgerin) später geschlossen wird, oder wenn eine methodistische Denomination gemäß dieser Vereinbarung, der die Gemeinde sich angeschlossen hat, nicht mehr existiert, unterliegt das Eigentum dieser Gemeinde einem Pfandrecht zugunsten von Wespeth in Höhe des dann anteiligen Betrags dieser Gemeinde an den künftigen ungedeckten Pensionsverpflichtungen.
- iii) Sollte sich eine Gemeinde von der Evangelisch-methodistischen Kirche distanzieren und nicht Teil einer methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung werden, muss sie Artikel 2553 der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche einhalten. [Redaktionelle Anmerkung: Artikel 2553 ist im BoD nicht vorhanden. Richtiger Quellenbezug muss geklärt werden.]

b. Eigentum, Vermögen und Verbindlichkeiten der Jährlichen Konferenzen, Jurisdiktionalkonferenzen und Zentralkonferenzen

- i) Eigentum, Vermögen und Verbindlichkeiten von Jährlichen Konferenzen, Jurisdiktionalkonferenzen und Zentralkonferenzen werden von diesen behalten, ungeachtet des Zugehörigkeitsbeschlusses zu einer methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung, den jede der genannten Konferenzen gemäß dieser Vereinbarung fasst.

c. Finanzielle Vereinbarungen

- i) Die Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz zahlt im Laufe des folgenden Vierjahreszeitraums der gemäß dieser Vereinbarung entstehenden traditionalistischen methodistischen Denomination nach deren Gründung einen Gesamtbetrag von 25 Millionen US-Dollar.

- ii) Eine Gesamtsumme von zwei Millionen US-Dollar wird von der Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz hinterlegt. Dieser Betrag kann an potenzielle weitere methodistische Denominationen ausgezahlt werden, die gemäß dieser Vereinbarung entstehen, wenn sie im Laufe des folgenden Vierjahreszeitraums gegründet werden.
- iii) Die methodistische Bewegung hat in ihrer Geschichte an Systemen mitgewirkt, in denen systematische rassistische Gewalt, Ausbeutung und Diskriminierung geschahen. In Anerkennung dieser historischen Verantwortung und als fairer und gerechter Schritt zur Bewältigung der Auswirkungen solcher Schäden wird von der Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz ein Betrag von 39 Millionen US-Dollar in den Haushaltsplänen für die nächsten beiden Vierjahreszeiträume eingestellt. Damit sollen Gemeinden unterstützt werden, die in der zurückliegenden Geschichte von der Sünde des Rassismus ausgegrenzt wurden. Die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel soll die Dienste der asiatischen, schwarzen, hispanisch-lateinamerikanischen und indianischen Gemeinschaften sowie der Pazifik-Insel-Gemeinschaften stärken. Des Weiteren soll damit die uneingeschränkte Mitwirkung historisch marginalisierter Gemeinschaften an der Leitung und Entscheidungsfindung der Kirche gefördert werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die bedeutungsvolle Arbeit der Ausbildung der nächsten Generation von Führungskräften durch die Afrika Universität weitergeführt werden kann. Der Connectional Table (internationaler Kirchenvorstand) ist in Absprache mit den National Plänen [red.: Begriff aus dem für die Vereinigten Staaten geltenden Teil der VLO], den Werken der Kirche und dem Bischofsrat für die Festlegung und Bewertung der programmatischen Prioritäten hinsichtlich der Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel zuständig. 13 Millionen US-Dollar dieser Summe sind Teil des Betrags, der der traditionellen methodistischen Denomination nach der Trennung zur Verfügung gestellt wird. Stattdessen wird dieser Betrag durch Verzicht auf diesen Teil der Gesamtsumme in den Fonds eingebracht. Der Betrag von 13 Millionen US-Dollar verbleibt zu diesem Zweck im Besitz der Evangelisch-methodistischen Kirche und wird von dieser verwaltet. Darüber hinaus steuert die künftige Evangelisch-methodistische Kirche über einen Zeitraum von acht Jahren für diesen Zweck 26 Millionen US-Dollar zum Gesamtbetrag von 39 Millionen US-Dollar bei. Kirchen, die sich gemäß der Vereinbarung der traditionellen methodistischen Denomination anschließen, haben die Möglichkeit, Programme und Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, die ihrer jeweiligen ethnischen Gruppe dienen, wenn sie die Voraussetzungen dafür innerhalb des Zeitraums von acht Jahren erfüllen.
- iv) Die Pensionspläne der Evangelisch-methodistischen Kirche bleiben für alle gegenwärtigen Pastoren und Pastorinnen und Laien, die mit der Evangelisch-methodistischen Kirche verbunden sind, in Kraft, unabhängig von der methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung, zu der sie gehören. Die Unterzeichnenden befürworten die von Wespeth vorgelegten bestehenden und vorgeschlagenen Ordnungstexte, die die Übernahme von Pensionsverpflichtungen ohne Deckung durch die methodistischen Denominationen gemäß dieser Vereinbarung regeln, sowie die Möglichkeit der Pastoren und Pastorinnen, die mit den methodistischen Denominationen gemäß dieser Vereinbarung assoziiert sind, weiterhin an von Wespeth verwalteten Pensionsplänen teilzunehmen. Alles sonstige Eigentum und Vermögen sowie alle anderen Verbindlichkeiten der Evangelisch-methodistischen Kirche, einschließlich der Kommissionen und Werke der Generalkonferenz, verbleiben bei der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Die anderen methodistischen Denominationen gemäß dieser Vereinbarung haben keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf dieses Eigentum und Vermögen oder die Verbindlichkeiten.
- v) Der Bischofsrat der Evangelisch-methodistischen Kirche bietet auf Basis dieser Vereinbarung gegründeten methodistischen Denominationen an, ökumenische Abkommen zu treffen. Solche ökumenischen Abkommen können die Mitwirkung in Kommissionen und Werken umfassen sowie die Fortsetzung verschiedener Missionstätigkeiten oder andere Angelegenheiten im Rahmen ökumenischer Zusammenarbeit.

ARTIKEL V

Moratorium

1. Als Ausdruck von Versöhnung und Gnade durch Trennung sind sich die Unterzeichnenden darin einig, dass alle Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ausgesetzt werden, die auf Basis der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche wegen selbst-erklärter praktizierter Homosexualität oder der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare angestrengt wurden. Dies gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 bis zur Vertagung der ersten Generalkonferenz der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Pastoren und Pastorinnen gelten als unbescholten, solange diese Beschwerden ruhen.
2. Die Unterzeichnenden sind sich darin einig, dass eine Gemeinde und die Jährliche Konferenz im Falle der geplanten Schließung einer Gemeinde, die endgültigen Maßnahmen zur Schließung der Gemeinde bis nach der Generalkonferenz 2020 der Evangelisch-methodistische Kirche aufschieben, es sei denn, es liegen dringende Umstände vor und/oder eine Gemeinde hat freiwillig festgestellt, dass es notwendig ist, eine Gemeinde wegen mangelnder Beteiligung oder finanzieller Insolvenz zu schließen.

ARTIKEL VI

Generalkonferenz 2020

Um allen Parteien den Übergang in ihre bevorzugte Zukunft zu ermöglichen, wird der Bischofsrat gebeten, mit dem Verwaltungsrat der Generalkonferenz und anderen kirchlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um Folgendes zu erreichen:

1. Der Bischofsrat bittet den Rechtshof vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz 2020 um einen Feststellungsbescheid, mit dem die Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Ordnungstexte dieser Vereinbarung erklärt wird.
2. Der Bischofsrat bittet die Kommission für Finanzen und Verwaltung, vor der Generalkonferenz 2020 einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung vorzulegen.
3. Der Bischofsrat legt in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Generalkonferenz einen geeigneten Zeitpunkt während der Tagung der Generalkonferenz fest, an dem die Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen vorgelegt werden sollen.
4. Der Bischofsrat wird im Anschluss an die Vertagung der Generalkonferenz 2020 Sitzungsräume für diejenigen bereitstellen, die daran interessiert sind, andere Ausdrucksformen einer methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung zu entwickeln.
5. Der Bischofsrat beruft die erste Tagung der Generalkonferenz der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche zu einer konstituierenden Sitzung ein und prüft Fragen im Zusammenhang mit der Bildung einer Regionalkonferenz der Vereinigten Staaten, falls dafür keine Regelung verabschiedet wurde.
6. Der Bischofsrat beruft die erste Tagung der Regionalkonferenz der Vereinigten Staaten ein, um Ordnungstexte im Zusammenhang mit Änderungen an den anpassungsfähigen Teilen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zu erörtern, einschließlich der Aufhebung der Ordnungstexte des Traditional Plans und aller anderen Teile, die sich auf LGBTQ-Personen beziehen.

ARTIKEL VII

Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Vereinbarung

Nach freiwilliger Teilnahme an mehreren vertraulichen Mediationsitzungen mit dem Mediator Kenneth R. Feinberg erklären sich die Unterzeichnenden mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung einverstanden und wirken gemeinsam und persönlich auf die Annahme dieser Vereinbarung hin, einschließlich der Entwicklung aller zur Umsetzung erforderlichen Ordnungstexte.

17. Dezember 2019

Bischof Christian Alsted
Zentralkonferenz Nordeuropa und Baltikum

Pastor Thomas Berlin
Vertreter für UMCNext, Mainstream UMC und
Uniting Methodists

Bischof Thomas J. Bickerton
New York-Konferenz

Pastor Keith Boyette
Vertreter für The Confessing Movement, Good
News, IRD/UM Action und Wesleyan Covenant
Association

Bischof Kenneth H. Carter
Florida-Konferenz

Pastor Junius Dotson
Vertreter für UMCNext, Mainstream UMC und
Uniting Methodists

Bischöfin LaTrelle Easterling
Washington-Konferenz

Pastor Egmedio „Jun“ Equila, Jr.
Zentralkonferenz Philippinen

Bischöfin Cynthia Fierro Harvey
Louisiana-Konferenz

Bischof Rodolfo Rudy Juan
Region Davao, Zentralkonferenz Philippinen

Janet Lawrence
Vertreterin für Affirmation, Methodist Federa-
tion for Social Action und Reconciling Minis-
tries Network

Pastor David Meredith
Vertreter für Affirmation, Methodist Federation
for Social Action sowie Reconciling Ministries
Network; Mitglied von UM Queer Clergy Caucus

Patricia Miller
Vertreterin für The Confessing Movement, Good
News, IRD/UM Action und Wesleyan Covenant
Association

Dr. Randall Miller
Vertreter für Affirmation, Methodist Federation
for Social Action und Reconciling Ministries
Network

Bischof Gregory Vaughn Palmer
West-Ohio-Konferenz

Bischof John K. Yambasu
Zentralkonferenz Sierra Leone

Zusätzlich zu den oben genannten Unterzeichnern und Unterzeichnerinnen nahmen folgende Personen an der ersten Sitzung teil, die Bischof John Yambasu zusammen mit anderen Zentralkonferenz-Bischöfen im Juli 2019 einberufen hatte. Sie berieten sich während des Prozesses mit dem Vermittlungsteam.

Pastor Dr. Maxie Dunnam

Pastorin Ginger Gaines-Cirelli

Pastor Adam Hamilton

Pastor Dr. Mark Holland

Bischof Mande Muyambo

Nord-Katanga-Konferenz

Karen Prudente

Pastor Rob Renfroe

Pastorin Kimberly Scott

Pastorin Jasmine R. Smothers

Mark Tooley

Der vorliegende Text ist eine Übersetzung aus dem Englischen [Protocol of Reconciliation & Grace Through Separation, <https://cdnsc.umc.org/-/media/umc-media/2020/01/03/15/48/Protocol-of-Reconciliation-and-Grace-through-Separation>] und dient der Information der Gemeinden der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. In Fragen strittiger Interpretation hat der Wortlaut des Dokuments in englischer Sprache Vorrang.

Weitere Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen finden Sie hier: <https://www.emk.de/200116-faq>.

Übersetzung: Klaus Ulrich Ruof